

## **Krankenversicherungsbeiträge und Auswirkungen auf die Höhe des Altersteilzeitzuschlages**

Das „Bürgerentlastungsgesetz“ sieht vor, dass die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen einer Mindestvorsorgepauschale (12 % der Bezüge , höchstens 1900 Euro in den Steuerklassen I, II, IV, V und VI bzw. 3000 Euro in der Steuerklasse III) steuermindernd zu berücksichtigen sind. Viele Kolleginnen und Kollegen sind dem Rat ihrer Krankenversicherungen gefolgt und haben Beitragsbescheinigungen bei ihrer Bezügestelle eingereicht, um zu erreichen, dass die über die Mindestvorsorgepauschale hinausreichenden Beiträge bei der monatlichen Abrechnung zusätzlich steuermindernd berücksichtigt werden.

Für die Kolleginnen und Kollegen in Altersteilzeit kann dieses Vorgehen zur Folge haben, dass sie nunmehr durch Berücksichtigung höherer Versicherungsbeiträge einen geringeren Altersteilzeitzuschlag erhalten und weniger Steuern bezahlen. Würden aber die über der Mindestvorsorgepauschale liegenden Beiträge nicht berücksichtigt, kämen ein höherer Altersteilzeitzuschlag und höhere Steuern zum Tragen.

Was offensichtlich unter dem Strich aufs Gleiche rauskommt, kann sich aber als Nachteil entpuppen. Spätestens dann, wenn für das laufende Jahr der Steuerbescheid ins Haus flattert, und – bei Altersteilzeitbeschäftigten nicht selten – Steuernachzahlungen fällig werden.

Wären die Versicherungsbescheinigungen bei der Bezügestelle nicht eingereicht worden, so hätte man einen höheren „steuerfreien“ Altersteilzeitzuschlag erhalten und gleichzeitig ein höheres Steuerguthaben zu Verrechnung mit den tatsächlichen Steuern lt. Steuerbescheid „angespart“.

Daher ist es angezeigt zu überprüfen, ob der Altersteilzeitzuschlag im April geringer ausgefallen war, als im März. Gegebenenfalls sollten sich betroffenen Kolleginnen und Kollegen durch die Bezügestelle beraten lassen und den Antrag stellen, rückwirkend ab Zahlmonat April 2010 die über der Mindestvorsorgepauschale liegenden Beiträge nicht mehr bei der monatlichen Gehaltszahlung zu berücksichtigen. Letztere kann man dann im Rahmen der Steuerklärung beim Finanzamt geltend machen.

Inzwischen haben interne Verwaltungsvorschriften des OFD Ende Juni 2010 dazu geführt, dass das Land Niedersachsen die für die Monate Januar bis März günstige Berechnung des Altersteilzeitzuschlages (keine Berücksichtigung des vollen Kranken-/Pflegeversicherungsbetrages als Steuerfreibetrag) aufgehoben und eine rückwirkende für die Bediensteten nachteilige Nachberechnung im Zahlmonat August vorgenommen hat.

Auf der Homepage der OFD befindet sich nun auch eine entsprechende Mitteilung:

[http://www.nlbv.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=17831&article\\_id=88401&psmand=111](http://www.nlbv.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=17831&article_id=88401&psmand=111)

Die Bediensteten erhalten mit der Gehaltsabrechnung August 2010 keine detaillierte Begründung, schon gar keine Berechnung, aus der man die Rückzahlungen nachvollziehen könnte. Es ist daher vorerst angeraten, die Erstattung der einbehaltenen Bezüge wie folgt zu beantragen:

**"Betreff  
Gehaltsmitteilung für August 2010**

Empfänger Nummer .....

Ich beziehe mich auf die o.a. Gehaltsmitteilung und beantrage die Erstattung der einbehaltenen Altersteilzeitzuschläge für die Zahlmonate Januar bis März 2010.

Begründung:

Die Berechnung und die Grundlage für die Einbehaltung der Altersteilzeitzuschläge für die Monate Januar bis März 2010 sind nicht nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen"